

INTERPELLATION von Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Davide Loss (SP, Adliswil)

betreffend Verordnungen des Regierungsrates und ihre Genehmigung im Kantonsrat

Unter der alten Verfassung von 1869 entstand eine ganze Reihe von Verordnungen, die vom Regierungsrat erlassen und gemäss dem jeweiligen Gesetz durch den Kantonsrat genehmigt wurde.

Artikel 38 der Kantonsverfassung verlangt seit jeher, dass «alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts» in der Form des Gesetzes «erlassen» werden. Weniger wichtige werden in der Form der Verordnung erlassen, wobei Verfassung und Gesetz bestimmen, welche Behörden Verordnungen «erlassen» können. In den Artikeln 50 bis 59 werden die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonsrates aufgezählt. Die Genehmigung von Verordnungen des Regierungsrates fehlt in der Aufzählung. Genehmigungspflichtige Verordnungen kennt die KV 2005 nur in der Form der «Notverordnung» unter dem Notstandsartikel 72.

In jüngster Zeit erfährt das Instrument der «genehmigungspflichtigen Verordnung» nun aber zunehmenden Zuspruch im Parlament. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Welche Verordnungen des Regierungsrates unterstanden zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verfassung 2005 der Genehmigung durch den Kantonsrat?
2. Welche solche Verordnungen entfielen seither (aus der Genehmigungspflicht oder ganz), welche kamen neu hinzu und welche pendenten Vorlagen enthalten zurzeit diese Genehmigungspflicht?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Instrument der Genehmigungspflicht einer regierungsrätlichen Verordnung mit Blick auf:
 - die Gewaltenteilung im Kanton Zürich?
 - den wirksamen und raschen Vollzug der Gesetze?
 - die Kompetenz des Kantonsrates, die Gesetze zu formulieren?
 - das Referendumsrecht, welches bei einer Regelung via genehmigungspflichtige Verordnung ja entfällt?
4. Wie lässt sich der Terminus «erlassen» in Art. 38 KV mit der Genehmigungspflicht für Verordnungen des Regierungsrates vereinbaren, der eine abschliessende exekutive Zuständigkeit für den zu regelnden Tatbestand impliziert?
5. Welche politischen und juristischen Schritte erwägt der Regierungsrat gegebenenfalls gestützt auf seine Antwort zu Fragen 3 und 4?
6. Wäre eine Bereinigung der Gesetze, welche die Genehmigungspflicht enthalten, angezeigt?

Ruedi Lais
Davide Loss

A. Barrile	I. Bartal	R. Büchi	B. Bussmann	A. Daurù
S. Feldmann	D. Frei	H. Göldi	B. Gschwind	F. Hoesch
R. Joss	A. Katumba	E. Lalli	S. Matter	M. Meyer
R. Munz	J. Peter	P. Seiler Graf	S. Seiz	S. Sieber Hirschi
M. Späth	M. Spillmann	M. Stampfli	R. Steiner	R. Steiner
P. Stutz	M. Wicki	C. Widmer	E. Ziltener	